

Satzung der Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land

Präambel

Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht das Gemeinwohl. Durch ein achtsames Miteinander und die Möglichkeit um Hilfe bei Alltagsaufgaben nachzufragen wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen nachhaltig gestärkt und gefördert: Über Familienbande hinweg helfen Menschen einander und sind füreinander da. Bürgerinnen und Bürger der Region wollen dazu beitragen, diese Ziele zu verwirklichen. Deshalb schließen sie sich zur Bürgergemeinschaft Hand in Hand in der Organisationsform eines Vereins zusammen. Die Mitglieder unterstützen sich in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltags, vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen. Ebenso sollen Angebote des geselligen Miteinanders initiiert werden, um den Zusammenhalt zu stärken und um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben sich zu treffen und ins Gespräch zu kommen. Wird Hilfe geleistet erhalten die Leistungsgeber von den Leistungsnehmern eine Aufwandsentschädigung, keinen Lohn.

Art, Umfang und Angebot der Hilfeleistungen sind ausschließlich zur Unterstützung der Mitglieder gedacht und dienen dem Gemeinwohl. Im Fokus stehen Mitglieder die nach § 53 AO Nr. 1 körperlich und/oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Vorbemerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91550 Dinkelsbühl.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mitgliedern bei Aufgaben des täglichen Lebens. Hauptaugenmerk liegt in der Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein leistet bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten dieser Zwecke. Zweck des Vereins ist es auch, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen im Dienst der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- b) Entlastung pflegender Familienangehöriger
- c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen ...
- d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall oder bei Überforderung
- e) kleinere Reparaturhilfen

3. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung, keinen Lohn. Details sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
7. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung zurück.
8. Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter richten sich nach den jeweils geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
9. Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Aufnahmegebühren, Beiträge, dem Vereinsanteil durch geleistete Hilfestunden (Höhe siehe Beitrags- und Gebührenordnung), Spenden sowie öffentliche und private Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied im Verein kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden.
b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Anteile und Guthaben von Verstorbenen sind entsprechend den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

b) durch Austritt.

Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausschließen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

d) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.

e) durch Auflösung der juristischen Person.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Geschäfts- und Beitragsordnung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Insbesondere unterliegen die aktiven Mitglieder, im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen, stets den Weisungen des Vereins und sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Einzelheiten hierzu sind in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind gemäß der jeweils gültigen Geschäfts- und Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Datenschutz

Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ebenso werden diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und bearbeitet. Beim Austritt werden alle Angaben bis auf den Namen, den Vornamen und die Mitgliedsnummer gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Protokollführer ist zu benennen.

2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen, hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- c) Wahl des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter
- d) Wahl des Schriftführers
- e) Wahl des Kassiers
- f) Wahl der Beisitzer
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- h) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit
- j) Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
- k) Satzungsänderungen

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung in der WIB (Ausgabe Dinkelsbühl) und/oder der vereinseigenen Homepage unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Vereinsmitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens 3 Beisitzern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch einen der beiden gleichberechtigten Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung im Vorstand und nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen, auch mit sofortiger Wirkung.
4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit (außer bei Abberufung gem. Nr. 3) bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
5. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattungen von Darlehen und Rückgaben aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen, verbleibende Vermögen des Vereins an die Hospitalstiftung Dinkelsbühl, (rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Vorstand übernimmt die Aufgabe der Liquidation.

Die Vereinssatzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.11.2014 beschlossen. Letzte Änderung erfolgte am 14.05.2024.